

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Amtsstunden: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Do 16-19 Uhr

Tel. 02982/2651

Parteienverk.: Di und Do 8-12 Uhr, Do 16-19 Uhr

Fax 02982/2651/219

DVR: 0024708

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn, NÖ

Herrn und Frau

Dr. Theodor und Mag. Elisabeth Witoszynskyj

Irnfritz 31

3754

Beilagen

9-N-9628

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02982) 2651

Datum

Daniel J.

DW 266

23. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmalerklärung eines "Holzbirnbaumes" in der Gemeinde
Irnfritz-Messern, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt den auf

Grundstück Nr. 535/2,
Katastralgemeinde Irnfritz,

befindlichen "Holzbirnbaum" zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ausgenommen ist:

1. Die Nutzung der Früchte des Birnbaumes.
2. Die Entnahme von Reiser.
3. Das Ausschneiden von Ästen zur Sicherung der Zufahrt auf dem Grundstück-Nr. 534/3, KG Irnfritz.

Rechtsgrundlagen§§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-4**Begründung**

Die Österreichische Umweltschutz-Wacht, Bundesleitung, hat auf Ersuchen der Grundeigentümer mit Schreiben vom 17.11.1996 den Antrag gestellt, einen Holzbirnbaum in der Gemeinde Irnfritz unter Naturschutz zu stellen.

Der Baum befindet sich auf dem Grundstück-Nr. 535/2, KG Irnfritz. An der Ostgrenze des Gartens steht eine Baumreihe mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Der nördlichste Baum ist ein großer

alter Birnbaum. Der Birnbaum weist bei einem Alter von mehr als 70 Jahren eine Höhe von ca. 11m, einen Stammdurchmesser von rd. 60 cm in Brusthöhe und einen Kronendurchmesser von rd. 8 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Es handelt sich bei dem Birnbaum wahrscheinlich um einen Wild- oder Holzbirnbaum (*Pirus pyraeaster*). Wahrscheinlich deshalb, weil Holzbirnbäume meist Dornen tragen und als kleine Bäume oder Sträucher ausgebildet sind, was bei diesem Baum nicht zutrifft. Jedenfalls handelt es sich bei diesem Birnbaum um eine Form, die, wenn schon nicht echte Wildbirne, der Wildform sehr nahe kommt und ein ausgesprochen ausgefallenes Exemplar darstellt. Sicher ist jedoch, daß es sich bei diesem Birnbaum um eine sehr ursprüngliche Wildsorte handelt. Diese Sorten sind heute sehr selten und werden gesucht und in eigenen Artenschutzprogrammen betreut. Sie sind aus kulturellen Gründen besonders wertvoll, da sie Zeugen alter Kulturformen und Entwicklungsstufen unserer Obstsorten sind. Sie sind aber auch von besonderem wissenschaftlichen Wert, da sie als Unterlagen für Veredelungen aber auch für die Zucht neuer Sorten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dazu sind Vertreter aus allen Klimaregionen in ausreichender Menge nötig. Der Birnbaum erfüllt also die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist daher eine Naturdenkmalerklärung zu befürworten."

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat sich aus den im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen dargelegten Gründen ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen. Der Marktgemeinde Irnfritz-Messern wurden die naturschutzfachlichen Gutachten vom 13.5.1997 und 25.6.1997 zur Kenntnis gebracht. Es wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, da sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend:

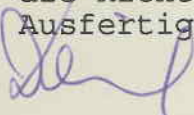
1. an die Marktgemeinde Irnfritz-Messern, 3754 Irnfritz,
2. an die Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien.

Ergeht gleichlautend zur Kenntnis an:

3. die Österreichische Umweltschutz-Wacht, Bundesleitung, 1100 Wien, Ernst Ludwig-Gasse 7/1/9,
4. Herrn und Frau Anton und Gertraud Isak, 3754 Irnfritz 1,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Allg. Baudienst-Naturschutz z.Hd. Herrn Dr. Wolfgang Müllebner, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Wancata

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: G-N-1628

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“

Horn, am 25. Feb. 1998



Für den Bezirkshauptmann



Daniel J.